

**TAVHID****WISSEN KONTROLLIERT DEN GLAUBEN****Ist es erlaubt gewesen, mit Sklavinnen unehelichen Geschlechtsverkehr zu haben?**

Posted on 14. September 2012 by Baycan Yanar



*“Und sich des Geschlechtsverkehrs enthalten, außer gegenüber ihren Gattinnen, oder was sie (an Sklavinnen) besitzen, (denn) dann sind sie nicht zu tadeln”. (Koran 70:30)*

Viele Koranexegeten folgern aus diesem Vers, dass ein unehelicher Geschlechtsverkehr mit Sklavinnen (*türk. Cariyeler*) legitim sei. Dies war in der Menschheitsgeschichte für viele Muslime ein Anlass dafür, Haushälterinnen bzw. Dienstmädchen zu missbrauchen oder zu vergewaltigen, was in Saudi Arabien heute noch vereinzelt verbrochen wird. Die Ausgabe **“Junge Welt”** schrieb am 6.9.2012: *“Die Sklavhalter sind in aller Regel »weiße Mauren«, Araber, die vor allem im Norden leben. Die Leibeigenen stammen aus dem überwiegend schwarzen Süden. Meistens sind es Frauen und Kinder, die umsonst im Haushalt helfen oder auf den Feldern arbeiten müssen und oft von ihren Herren auch sexuell ausgebeutet werden” (Gerrit Hoekman).*

Wie wir anhand der Beispiele sehen werden, trägt nicht der Koran, sondern die Koranexegeten und ihre Interpretation die Verantwortung für solches Vergehen. Auch der zeitgenössische Gelehrte **Prof. Dr. Süleyman Ates** nimmt zu diesem Thema keine klare Stellung in seinem 12 Bändigen Koranexegete. Er kritisiert zwar die Sklavhaltung in dem er sich an gewisse Koranverse stützt (*wie z.B. in 90: 12-13 wo es heißt: “Doch wie kannst du wissen, was das Hindernis ist? Die Befreiung eines Sklaven!”*), hinterfragt jedoch nicht das Thema mit dem Geschlechtsverkehr bzgl. der Sklaven:

*“Der Koran hat die Sklaverei nicht erfunden, sondern es war eine gängige Praxis die viele Jahrhunderte vor*

dem Islam stattgefunden hat. Es hat sich in einer Zeit und Gesellschaft offenbart, wo diese weit verbreitet war. Der Koran hat sie nicht ins Leben gerufen, **sondern sie nur akzeptiert**. In vielen Koranversen wurden die Muslime aufgefordert, die Sklaven zu befreien und sie ermutigt, sie zu verheiraten und sie nicht schlecht zu behandeln” (**Süleyman Ates – Yüce Kur’an’ın Cagdas tefsiri Band 6, S. 85**). Er betrachtet die Sklaverei nur als historisch im Kontext, doch dass der Koran diese Art von Beziehung gegenüber den Sklaven wohl legitimiert und nicht abgeschafft hat, ist nach unserer Auffassung nicht hinzunehmen.

Ähnlich wird dieser Koranvers mit einem weiteren Vers des Korans bestätigt: *“Und sich des Geschlechtsverkehrs enthalten, außer gegenüber ihren Gattinnen, oder was sie (an Sklavinnen) besitzen, (denn) dann sind sie nicht zu tadeln”.* (**Koran 23: 5-6.**)

Der pakistanische Gelehrte **Abu A’la Mawdudi** (gest. 1979) kommentiert diese Angelegenheit betreffend, dass Gott den Geschlechtsverkehr mit einer Sklavin ohne sie zu heiraten erlaubt. Seine philologische Begründung liegt darin, dass Gott in diesem Satz zwischen Ehepartner und Unfreien klar unterscheidet (**siehe Tefhimu’l Kur’an Band 3, S. 402**).

**Seyyid Qutb** (gest. 1966) kommentiert: *“Der Koran erlaubt die sexuelle Beziehung nur mit ihren Ehepartnern und Sklavinnen, die sie ja von rechts wegen besitzen”* (**Fizilali’l Kuran Band 12, S. 22**).

Gebietet der glorreiche Koran tatsächlich den Geschlechtsverkehr mit einer Sklavin? Wie sollen wir diese Verse betrachten? Was sagen die anderen Verse dazu? Ist es philologisch und historisch vereinbar?

In anderen Passagen des Korans sehen wir, dass Gott den Muslimen empfiehlt, die Sklavinnen zu verheiraten:

*“Verheiratet die ledigen Frauen und Männer, die unter euch sind, desgleichen die Rechtschaffenen unter euren Sklaven und Sklavinnen”!* (**Koran 24:32**)

*“Ihr sollt nicht verheiratete Frauen heiraten, ausgenommen die Frauen, die in eurem Besitz sind, die aus gerechter Kriegsbeute stammen (und deren Ehebande dadurch nichtig wurden)”.* (**Koran 4:24**)

Wie kann es sein, dass Gott im Koran einmal die uneheliche Beziehung gegenüber den Sklaven gebietet, und andererseits dass heiraten bzw. verheiraten empfiehlt?

Die Begriffe *“Oder jene, die ihre rechten Hände besitzen (aw ma malakat aymanuhum)”* sind laut Muhammad Asad wie folgt zu deuten:

*Einige der hervorragendsten Kommentatoren vertreten zu 4:24 die Ansicht, dass “ma malakat aymanuhum” hier bedeutet >> Frauen, die ihr durch Ehe rechtmäßig besitzt <<; so Fahreddin Razi (gest. 1209) in seinem Kommentar “Mefatihul Gayb” zu diesem Vers. Razi weist darauf hin, dass der Bezug auf >> alle verheirateten Frauen << (al-muhsanat min an-nisa), der ja auf die Aufzählung der verbotenen Verwandtschaftsgrade folgt, das Verbot von geschlechtlichen Beziehungen mit allen Frauen außer der eigenen rechtmäßigen Ehefrauen betonen soll. Die Koranexegeten nehmen zu 23:6-7 unhinterfragt an, dass sich (aw ma malakat aymanuhum) auf weibliche Sklaven bezieht und dass die Partikel “aw“ (oder) eine statthafte Alternative bedeutet. Diese übliche Interpretation ist meines Erachtens insofern unzulässig, als sie auf der Annahme beruht, dass Geschlechtsverkehr mit der weiblichen Sklavin ohne Eheschließung erlaubt ist. Eine Annahme, der vom Koran selbst widersprochen wird (siehe 4:3, 4:24, 4:25 und 24:32) – (siehe hierzu: Muhammad Asad – Die Botschaft des Koran S. 154 & 653; Mustafa Islamoglu – Hayat Kitabi Kur’an S. 661; wie auch Ihsan Eliacik – Yasayan Kur’an S. 166).*

Einer Überlieferung zufolge heißt es: *“Qatada (gest. 674) sagt: Eine Frau hatte mit ihrem Sklaven Geschlechtsverkehr in dem sie sich auf den Vers 6-7 der Sure 23 (Mu’minun) bezog. Sie wurde daraufhin zu*

*Omar bin Hattab (dem 2. Kalifen) gebracht. Omar erwiderte: "Du hast den Vers nicht rechtmäßig ausgelegt!", schlug dann den Sklaven und sein Urteil über die Frau war, dass sie von nun an keinem Muslim mehr **zur Ehe erlaubt sei**" (siehe Ibn Kathir Tafsir Band 6, S. 465).*

Das Urteil vom 2. Kalifen Omar ist mit dem Geist des Koran nicht kompatibel. Es verstößt gegen sämtliche regeln der Offenbarung, einer Frau wegen einer falschen Interpretation für immer die Ehe mit einem Muslim zu verwehren. Durch das heranzuführen der Überlieferung ist es nicht beabsichtigt, Omars Urteil rechtlich darzustellen, sondern lediglich darin, dass die **Interpretation** der Frau diesbezüglich von Omar nicht akzeptiert wurde. Eigentlich genügen zwei Koranverse der Sure "**Die Frauen**", um Omars Rechtssprechung über die eheliche Zukunft der Frau zu **bestimmen!**

*"Wer Böses begeht oder sich selbst Unrecht tut und dann Gott um Vergebung bittet, **wird Gott voller Vergebung und Barmherzigkeit finden**" (Koran 4:110).*

*"Wahrlich, Allah wird es nicht vergeben, daß Ihm Götter zur Seite gestellt werden: **doch Er vergibt, was geringer ist als dies, wem Er will**" (Koran 4:116).*

Wie wir oben anhand der Beispiele sehen konnten, handelt es sich hier um einen grammatikalischen Fehler bei der Deutung "**aw ma malakat aymanuhum**" der Gelehrten. Daher können wir getrost davon ausgehen, dass der Koran unehelichen Geschlechtsverkehr mit Sklavinnen **nicht** zugelassen hat. In vielen Hadith-Überlieferungen wird davon berichtet, dass Männer sogar mit verheirateten Frauen, die im Krieg erbeutet wurden sexuellen Verkehr praktizieren durften (**siehe hierzu: Muslim, Rada b. 9, h. 33-35; Abu Dawud, Nikah: 45; Darimi, Talak: 36; 9/51**).

Auch ist es in den Überlieferungen nicht zu übersehen, dass der Prophet die Muslime immer dazu ermutigt hat, die Sklavinnen gut zu behandeln und ggf. freizulassen, ihren Besitzer nicht als "mein Herr" anzusprechen und die Besitzer ihre Sklaven nicht als "mein Sklave" zu bezeichnen (**Buhari, Itk: 17; Muslim, Elfaz, Bab: 3, hadis: 13, 15; Abu Dawud, Adab: 75; Ibn Hanbal, 2/316, 423...**)

**"(...) und die auf ihre Keuschheit achten, (nicht ihrem Verlangen nachgeben) mit irgend jemandem außer ihren Ehepartnern – das heißt jene, die sie rechtmäßig (durch Ehe) besitzen (...)** (Koran 23: 5-6, Übersetzung nach Muhammad Asad).

This entry was posted in [Allgemein](#). Bookmark the [permalink](#).

---

TAVHID - Design & Edited by Ummah Themes  
Proudly powered by WordPress.